



COVID-19-Hygienekonzept

COVID-19-Hygienekonzept an der Macromedia

Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor COVID-19

Das Hygienekonzept wird regelmäßig an die neuen Vorgaben und Empfehlungen der Behörden sowie an die entsprechenden Entwicklungen der Corona-Maßnahmen der Macromedia und deren Auswirkungen auf die Einschränkungen der Macromedia angepasst.

Inhalt

Präambel.....	2
1. Meldepflicht von Beschäftigten und Teilnehmenden	2
2. Zutrittsverbote	2
3. Zugangsregelungen	3
4. Abstands- und Maskenregelungen	3
5. Hygieneregeln	3
6. Reinigung	3
7. Arbeitsmittel	3
8. Lüftung	4
9. Lernräume	4
10. Campusveranstaltungen	4
11. Hausrecht	4
12. Selbsttests	4
13. Akuter Corona-Fall und Meldepflicht.....	4
14. Anwesenheitserfassung	5



COVID-19-Hygienekonzept

Präambel

Die Corona (COVID-19) -Pandemie trifft im Tagesablauf Beschäftigte und Teilnehmende (Studierende sowie Schülerinnen und Schüler) der Macromedia gleichermaßen. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten und Teilnehmenden zu sichern und den Betrieb an der Macromedia unter Einschränkungen und Auflagen fortzusetzen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Das Hygienekonzept soll als Mindeststandard für alle Standorte verstanden werden. Sollten geltende lokale Vorschriften lockerere Hygienemaßnahmen vorsehen, müssen diese Abweichungen in einem separaten Schriftstück aufgeführt und ausdrücklich vom zentralen Krisenstab genehmigt werden.

1. Meldepflicht von Beschäftigten und Teilnehmenden

- a) Teilnehmende, die positiv auf Corona getestet wurden oder mit infizierten Personen direkten Kontakt hatten, müssen die Campusleitung umgehend informieren.
- b) Beschäftigte und freie Mitarbeitende der Macromedia, die positiv auf Corona getestet wurden oder mit infizierten Personen direkten Kontakt hatten, müssen ihre Führungskraft umgehend informieren.

Vorgehensweise bei der Einreise nach Deutschland ¹

ALLE Personen, die aus Hochrisiko-, Virusvariantengebieten nach Deutschland einreisen, müssen sich verpflichtend an die aktuell gültige [Coronavirus-Einreiseverordnung](#) halten. Zusätzlich ist die landesspezifische Einreise und Quarantäneverordnung zu berücksichtigen, auf die im Merkblatt der jeweiligen Campus verwiesen wird.

2. Zutrittsverbote

Folgende Personen dürfen das Gelände und die Campus der Macromedia nicht betreten:

- a) Personen, die nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 („Coronavirus“) infiziert sind,
- b) Personen, die Symptome aufweisen, die auf eine Coronavirus-Erkrankung hindeuten können, gemäß RKI, z. B. Fieber, Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals- und Gliederschmerzen, Schnupfen, und kein negatives Testergebnis (z.B.: Schnelltest am Campus unter Aufsicht) vorweisen können.
- c) Personen, die einer Absonderungspflicht gemäß der Coronavirus-Einreiseverordnung unterliegen.

¹ Übersicht der Risikogebiete des Robert-Koch-Instituts:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html



COVID-19-Hygienekonzept

3. Zugangsregelungen

Sofern in den spezifischen Campusmerkblättern nicht anders geregelt ist, entfällt zum 3. April 2022 die 3G-Pflicht und damit auch die Kontrolle der entsprechenden Einhaltung. Dies gilt sowohl für den Studien- Schul- und Prüfungsbetrieb als auch für die Beschäftigten sowie für Besucher:innen und Gäste der Macromedia.

Abweichende Regelungen an den einzelnen Standorten sind dem campuspezifischen Merkblatt zu entnehmen.

4. Abstands- und Maskenregelungen

In allen Gebäuden und Räumen der Macromedia ist zwischen Personen der Mindestabstand von 1,5 m zu wahren und es gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Maske bzw. FFP2-Maske, sofern der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Diese Empfehlung gilt nicht am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird.

Nähere Regelungen können dem campuspezifischen Merkblatt entnommen werden.

5. Hygieneregeln

In allen Eingangsbereichen der Macromedia sind Hinweise auf die Allgemeinen Schutzmaßnahmen Coronavirus angebracht, die von allen Personen im gesamten Bereich der Macromedia zwingend einzuhalten sind.

Nach dem Betreten der Macromedia ist unverzüglich die nächstmögliche Gelegenheit zum Händewaschen aufzusuchen bzw. eine Desinfektion der Hände an einem der Desinfektionsmittelspender vorzunehmen. Hierfür stehen an den Zugängen zu allen Gebäuden Desinfektionsmittelspender und in den sanitären Einrichtungen Flüssigseife und Einmalpapierhandtücher zur Verfügung.

6. Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie gilt auch für Hochschulen und definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische [Hoch-]Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt: Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In den Räumlichkeiten der Macromedia steht die Reinigung von Oberflächen trotzdem im Vordergrund.

7. Arbeitsmittel

Für eine entsprechende Arbeitsorganisation ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass Arbeitsmittel nach Möglichkeit nur jeweils von einer Person verwendet werden, z. B. durch Bereitstellung zusätzlicher Arbeitsmittel, um damit die Gefahr von Schmierinfektionen zu verringern.

Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit immer durch ein und dieselbe Person zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist auf eine vorherige Handhygiene zu achten sowie eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor Übergabe an andere Personen vorzusehen.



COVID-19-Hygienekonzept

8. Lüftung

Für alle Räumlichkeiten der Macromedia ist regelmäßiges Lüften zu gewährleisten.

Für die Belüftung der Räumlichkeiten sind sämtliche Lüftungsanlagen zulässig. Soweit die Lüftung nicht durch eine technische Lüftung sichergestellt ist, sollte eine kontinuierliche CO₂-Messung im Raum durchgeführt werden. Ab einem CO₂-Wert von 1000ppm wird empfohlen, den Raum für mindestens 15 Minuten zu lüften.

Die Lüftung ist in den Lehrveranstaltungsräumen von der Lehrperson, in Besprechungs-/ Sitzungsräumen durch die/den Besprechungs-/Sitzungsleiter/in und in Büroräumen durch die Mitarbeitenden im Büro sicherzustellen.

9. Lernräume

Ein Aufenthalt in Lehrveranstaltungsräumen bzw. am Campus zu einem anderen Zweck als dem Besuch der Lehrveranstaltung (z.B. zum selbstständigen Lernen) ist zulässig. Die Anmeldung ist am Welcome Desk nicht mehr erforderlich.

10. Campusveranstaltungen

Campusveranstaltungen bzw. Informationsveranstaltungen sind gemäß den einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen des jeweiligen Landes bzw. der jeweiligen Kommune für Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen sowie für Tagungen, Kongresse und Sport durchzuführen.

11. Hausrecht

Die Campusleitung übt das Hausrecht aus. Hausrechtsbeauftragte der Campusleitung sind alle hauptberuflich tätigen Angestellten der Hochschule Macromedia GmbH, Macromedia Akademie GmbH und Galileo Global Education Germany GmbH. Die Inhaber:innen des Hausrechts und die mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen sind befugt, die zur Beseitigung von Störungen der Hygieneverordnungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere haben sie das Recht, bei Zuwiderhandlungen diese Personen nach einer ersten Mahnung, des Hauses zu verweisen.

12. Selbsttests

Die Macromedia stellt ihren in Präsenz tätigen Beschäftigten pro Woche mindestens zwei Selbsttests kostenlos zur Verfügung. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem bundesweiten Macromedia-Schnelltestkonzept.

13. Akuter Corona-Fall und Meldepflicht

Sollten während des Präsenzbetriebs bei Teilnehmenden oder Beschäftigten der Macromedia einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe Punkt 1.), werden sie gebeten das Gelände der Macromedia zu verlassen. Minderjährige sind ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt sowie der Behörde für Schule und Berufsbildung zu melden. Nach Bestätigung einer Corona-Erkrankung sind die entsprechenden Schritte in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt einzuleiten.



COVID-19-Hygienekonzept

14. Anwesenheitserfassung

Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 werden an den Campus Kontaktdaten erhoben.

- a) Die Teilnahme am Unterricht wird durch die jeweiligen Dozierenden mittels elektronischer Anwesenheitserfassung dokumentiert.
- b) Für Angestellte und freie Beschäftigte der Macromedia sowie Besucher und alle übrigen Personen gelten die lokalen, campuspezifischen Regelungen.
- c) Für Sonderveranstaltungen werden Anmelde- und Teilnahmelisten erstellt. Zu erfassen sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes.

Dieses Hygienekonzept ist gleichzeitig Dienstanweisung für alle Beschäftigten der Macromedia und ersetzt das Hygienekonzept vom 08.04.2022

München, den 30.05.2022

Dr. Reimar Müller-Thum
Geschäftsführer | Vizepräsident Hochschulmanagement